OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602733/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 12. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn R R, vertreten durch H, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, vom 13.9.2018, GZ: VStV/918300719508/2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, hat mit Straferkenntnis vom 13.9.2019, GZ: VStV/918300719508/2018, über Herrn R R (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung der StVO 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Datum/Zeit: 07.03.2018, 17:12 Uhr
Ort: Kematen am Innbach, A 8 Str.km 26,276
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x)
Sie haben das Fahrzeuge gelenkt, obwohl Sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden haben, in der Sie vermochten, Ihr Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, da Sie aufgrund eines Sekundenschlafes auf ein Fahrzeug auffuhren.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 58 Abs. 1 StVO
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n)verhängt:

Geldstrafe	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 110,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Unbestritten ist, dass der Bf als Lenker eines PKW an der oben näher umschriebenen Örtlichkeit einen schweren Verkehrsunfall verursacht hat. Er ist

nach einem Überholmanöver am Heck eines vorausfahrenden Lastkraftwagens angefahren, touchierte in der Folge die Mittelleitschiene der Autobahn und kam schließlich am rechten Fahrbahnrand zum Stehen. Der Bf wurde hiebei verletzt, an beiden beteiligten Fahrzeugen entstand erheblicher Sachschaden.

Von der belangten Behörde wurde vorerst in der Strafverfügung, in der Folge auch im in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis davon ausgegangen, dass dieser Verkehrsunfall seitens des Bf aufgrund Sekundenschlafs hervorgerufen worden sei. Dieser hatte bei der Unfallaufnahme und auch später im Krankenhaus eine derartige Vermutung angestellt bzw nicht ausgeschlossen.

Allerdings wurde bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung vorgebracht, dass der Bf durch eine umgefallene Nudelbox im Fahrzeuginneren abgelenkt gewesen sei. In der Beschwerdeschrift wird ausführlich ebenfalls in diese Richtung argumentiert.

4. In rechtlicher Hinsicht begibt sich hieraus Folgendes:

Gemäß § 58 Abs. 1 StVO 1960 darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.

Da nicht jede Übermüdung eines Kraftfahrzeuglenkers von vornherein auf einen Mangel der gemäß Abs. 1 erforderlichen körperlichen und geistigen Verfassung schließen lässt, bedarf es für die Beantwortung der Frage, ob wahrgenommene Ermüdungssymptome bereits den Schluss auf eine mangelnde Verkehrszuverlässigkeit im Sinn des Abs. 1 zulassen, eingehender, allenfalls auch auf das Gutachten eines Sachverständigen gestützter behördlicher Feststellungen (VwGH 16.4.1999, 97/02/051).

Eine Übertretung nach Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn die nicht alkoholbedingte Müdigkeit erst während der Fahrt eingetreten ist bzw ein Ausmaß angenommen hat, das zum Einschlafen gegen den Willen des Betreffenden führen kann und der Fahrer dessen ungeachtet seine Fahrt fortsetzte (VwGH 25.3.1992, 92/02/0044).

Vom Bf wird diesbezüglich eingewendet, dass er in der Nacht vor dem Vorfall, dieser ereignete sich um etwa 17.00 Uhr, hinreichend Schlaf konsumiert habe. Anhaltspunkte dafür, dass dem Bf begründbar während der Fahrt hätte auffallen müssen, dass er übermüdet wäre, hat das Beweisverfahren nicht ergeben und würde mit höchster Wahrscheinlichkeit auch ein weiteres Verfahren nicht bewirken.

Der vorliegende Vorgang unterscheidet sich auch von jenem, der der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.11.2017, Ra 2017/11/0261, zugrunde lag. In diesem Fall musste der Bf eine schuldhafte Übermüdung angelastet werden, zumal diese nach dem Besuch einer Festivität am frühen Morgen, gegen 04.00 Uhr, offenkundig während des Lenkvorganges eingeschlafen war. In einem solchen Fall ist eine Übermüdung und damit ein zu erwartender Sekundenschlaf nach der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehbar. Anders verhält es sich dann, wenn einem Fahrzeuglenker kein schlüssig begründbarer Vorhalt einer schon zum Fahrtantritt bestehenden oder später eingetretenen Ermüdung gemacht werden kann.

Entscheidend nach der oa höchstgerichtlichen Judikatur ist sohin dieser Umstand und nicht die Frage, ob und inwieweit allfällige andere Erklärungen als Unfallursache durch den Fahrzeuglenker schlüssig und glaubwürdig sind oder nicht.

Das Verwaltungsstrafverfahren war daher gegenständlich gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen.

zu II.
Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum Verfahren ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, von der nicht abgewichen wurde.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön